



Stark an Ihrer Seite

INFO

Referat Soziales Sozialbrief 1-2016

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unbeschränkte Mobilität ist ein wichtiger Faktor unserer Lebensqualität. Gerade für ältere Personen ist der Erhalt ihrer Mobilität ein zentrales Anliegen. Deshalb ist dieses Thema der Schwerpunkt der neuen Ausgabe mit zwei Beiträgen über Elektrofahrräder und Mobilitätsprodukten bei verschiedenen Behinderungen.

Außerdem beinhaltet der vorliegende Sozialbrief noch folgende weitere Themen: Gutachten von Medic-Proof, Erbschaftskosen und zwei Hinweise auf interessante Veröffentlichungen. Beendet wird dieser Seniorbrief mit einem heiteren Beitrag in Sütterlin-Schrift. Lassen Sie sich überraschen!

Nun hoffen wir, dass dieser neue Sozialbrief Ihnen gefällt und die vorliegenden Infos für Sie hilfreich sind. Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr

Max Schindlbeck
Landessozialreferent

1. **Mobilität durch Elektrofahrräder**

Elektrofahrräder erfreuen sich bei Älteren wachsender Beliebtheit. Sie erhalten die Mobilität, unterstützen beim Kraftaufwand und halten trotzdem fit. Doch neben der Auswahl des individuell richtigen Modells gilt es auch, die Gefahren der Stadtfliker einzuschätzen.

Nach einer Umfrage des Verkehrsclub Deutschland (VCD) ist besonders die Generation 60plus viel auf Elektrorädern unterwegs: Wege, die jahrelang mit dem Fahrrad erledigt wurden, können so auch mit zunehmendem Alter spielend bewältigt werden, denn Anfahren, Steigungen und Gegenwind sind mit dem „eingebauten Rückenwind“ kein Problem mehr. Das Elektrorad schafft auch weitere Strecken und wird damit für Senioren zum wirkungsvollen Autoersatz. Menschen, die lange nicht mehr Rad gefahren sind, kann das E-Rad zudem zu einem entspannten Wiedereinstieg ins Radfahren verhelfen. Doch es gibt auch Schattenseiten: Aus der aktuellen Unfallstatistik Nordrhein-Westfalens geht hervor, dass deutlich mehr ältere Menschen in Unfälle mit Elektrofahrrädern verwickelt waren als bisher. Einige Unfälle endeten sogar tödlich für die beteiligten E-Rad-Piloten. Ein Grund dafür ist nach Einschätzung des ADAC, dass viele die höhere Geschwindigkeit unterschätzen, die mit einem Elektrofahrrad erreicht werden kann. Dasselbe gilt für Autofahrer, die ein E-Rad im Straßenverkehr nicht ohne Weiteres von einem normalen Fahrrad unterscheiden können: Die scheinbar lockere Trittfrequenz des Radlers lässt nicht darauf schließen, dass er bis zu doppelt so schnell unterwegs ist wie gedacht, was zu gefährlichen Situationen führen kann.



Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e. V. • Bavariaring 37 • 80336 München
Tel. 089 721001-0 • Fax 089 721001-90 • www.blv.de

Max Schindlbeck, Leiter des Sozialreferats

Privat: Mozartstraße 9, 86470 Thannhausen, Tel. 08281 5655, Fax 08281 5676, schindlbeck.blv@bnv-gz.de

E-Bike oder Pedelec?

Elektrofahrrad ist nicht gleich Elektrovelociped. Was unterscheidet die unterschiedlichen E-Rad-Typen voneinander? Das am weitesten verbreitete Elektrovelociped ist das Pedelec („Pedal Electric Cycle“). Hier wird der Fahrer von einem Elektroantrieb unterstützt, wenn er tritt. Das E-Bike dagegen hat einen aktiven Antrieb und fährt von selbst, wenn der Gaszug betätigt wird. Die Begriffe Pedelec, E-Bike und Elektrovelociped werden in Deutschland und in Österreich allerdings oft synonym verwendet, sodass auch eine rechtliche Komponente verschleiert wird: Während das Pedelec mit maximal 250 Watt starkem Unterstützungsmotor und einer erreichbaren Geschwindigkeit von rund 25 Kilometern pro Stunde rechtlich dem Fahrrad gleichgestellt ist und ohne Fahrerlaubnis und Versicherung gefahren werden darf, sind manche E-Bikes rechtlich Kleinkrafträder und brauchen Versicherung und Führerschein. Dasselbe gilt für die gerade aufkommende „Turbo-Variante“ des Pedelecs, das S-Pedelec: Diese Räder haben einen Unterstützungsmotor mit bis zu 500 Watt Leistung, der Gerät und Fahrer auf Geschwindigkeiten von bis zu 45 km/h bringen kann – in der „R“-Variante sind sogar 100 Sachen drin. Diese Rennmaschinen benötigen ebenfalls Versicherung und Kennzeichen, vorausgesetzt, sie haben überhaupt eine Straßenzulassung.

Gute Technik kostet

Für den „normalen“ Stadt- und Landradler ist ein Pedelec die beste Wahl. Aber welches?

Grundsätzlich sollten Interessierte beachten, dass gute Technik nicht zum Schleuderpreis zu haben ist. Ein sicheres und gut verarbeitetes Pedelec kostet zwischen 1.500 und 2.500 Euro. Zwar gibt es auch Baumarkt- und Discountangebote für unter 1.000 Euro. Hier sollten potenzielle Kunden aber genau prüfen, was sie kaufen. Obwohl die Billigheimer oft sogar ein bekannter Markenname ziert, werden dort meist preiswerte Komponenten verbaut, die den Langzeitspaß gründlich vermiesen können. Wenn der Akku nach einem Jahr schlapp macht, entpuppt sich das vermeintliche Schnäppchen im Nachhinein als teurer Spaß. Weil Pedelecs ein höheres Eigengewicht aufweisen als Fahrräder ohne Antrieb und zudem viel schneller sind, hängt die Sicherheit vor allem von der Bremsanlage ab: Hydraulische Markenbremsen sind Pflicht, der klassische Seilzug reicht nicht. Auch der Akku sollte auf Langlebigkeit ausgelegt sein, denn ein Austauschakku kostet 200 bis 1.000 Euro. Allein deswegen kann ein 500-Euro-Pedelec nicht halten, was es verspricht, von der Qualität und Fertigungspräzision des eigentlichen Antriebs ganz zu schweigen.

Es kann kaum pauschal beantwortet werden, ob ein Pedelec mit Front-, Mittel- oder Heckantrieb das richtige ist. Alle Antriebsformen haben Vor- und Nachteile, eine Probefahrt beim Fachhändler bringt Licht ins Dunkel. Ohnehin sollte der Fachhandel bevorzugter Ansprechpartner bei Kauf und Wartung eines Pedelecs sein, denn während technisch versierte Laien am Fahrrad noch selbst Hand anlegen können, wenn etwas nicht mehr richtig funktioniert, sollte beim Pedelec unbedingt der Fachmann wirken, um Sicherheit und Langzeitspaß zu gewährleisten. Der Fachhändler gibt auch Auskunft über wichtige Kaufkriterien wie Akkureichweite, Ladedauer oder die Auswahl des individuell geeigneten Rahmens.

Dreirad oder Roller?

Mittlerweile gibt es Pedelecs auch in Ausführungen mit drei Rädern. Sie eignen sich für Menschen, die trotz Unsicherheit auf zwei Rädern nicht auf Mobilität verzichten wollen und das Elektrorad vornehmlich zur Verrichtung alltäglicher Wege wie den Wocheneinkauf nutzen möchten: Zwei große Räder hinten sorgen für Stabilität auf der Straße, ein geräumiger Einkaufskorb nimmt den kompletten Einkauf mühelos auf.

Bei Preisen von bis zu 2.500 Euro kommen manche Kunden sogar ins Grübeln, ob es überhaupt ein Fahrrad sein soll. Wer einen Autoführerschein Klasse 3 besitzt, kann damit auch einen reinrassigen Elektroscooter oder E-Roller fahren. Obwohl in diesem Segment noch Luft nach oben ist, was die Entwicklung betrifft, locken die modernen Mofas ganz ohne Geknatter und Gestank bereits heute vor allem Städter mit Reichweiten zwischen 40 und 100 Kilometern pro Akkuladung und Geschwindigkeiten von bis zu 45 km/h.

Eine Innovation kommt in Form des Tretrollers „Smart Ped“ auf den Markt. Hier wurde das Pedelec-Prinzip auf den klassischen Roller übertragen: Der Trittschwung des Fahrers wird auf einen Elektromotor übertragen, der den Roller je nach Beschaffenheit der Fahrbahn minutenlang wie von selbst gleiten lässt. Eine echte Alternative für kurze Strecken in der Stadt. Smart-Ped wird ab 749 Euro zu haben sein.

Die Zukunft wird noch viele Innovationen im Bereich der Elektromobilität bringen. Mit der Entwicklung immer leistungsfähigerer Elektromotoren und Energiespeicher werden bald ganz neue, umweltfreundliche und ressourcenschonende Fortbewegungskonzepte möglich sein. Warten mit dem Einstieg muss trotzdem niemand. Die VCD-Nutzerumfrage ergibt im Fazit, dass E-Räder bereits heute einen wichtigen Beitrag für zukunftsfähige Mobilität leisten – sie erhöhen den Aktionsradius gegenüber dem klassischen Fahrrad deutlich und ersetzen im Alltag zahlreiche Pkw-Wege. Dadurch verbessert sich nicht nur die Klimabilanz des Verkehrs, sondern auch im Bereich Luftreinhaltung, Lärm oder Flächenverbrauch bringen E-Räder positive Entwicklungen mit sich – auch, wenn sie mehr Umsicht im Straßenverkehr erfordern.

(Jan Brenner)

2. Mobilitätsprodukte aus dem Supermarkt

Baumärkte, Versandhandel und Discounter haben seit einigen Jahren den Sanitätsbereich als Marktsegment für die älter werdende Kundschaft entdeckt und halten inzwischen eine breite Auswahl an Reha-Hilfsmitteln vor. Doch sind die Aldi-Rollatoren, die Bad- und Küchenhelfer aus dem Globus-Baumarkt oder das Blutdruckmessgerät aus dem Bader-Katalog tatsächlich eine Alternative zu den Produkten auf Rezept, die der Fachhandel bietet?

Die Internet-Suchmaschine Google verweist nach 0,32 Sekunden Recherche auf 18.900 Angebote zum Stichwort „Rollator aus dem Baumarkt“. Schnäppchen sind bereits für 39,95 Euro in „Top-Qualität“ zu haben und gesparrt wird auch nicht mit Querverweisen zu anderen Mobilitätsprodukten vom höheren Toilettensitz über den Elektro-Rollstuhl bis zur wohlfeilen Lesebrille, die heute zum Standardangebot sämtlicher Supermärkte gehört. Mit der Lesehilfe an der Kasse statt von der Kasse begann übrigens der Einstieg der Discounter in das klassische Gesundheitsgeschäft, denn die Brille auf Rezept gibt es für Versicherte in der GKV schon seit Jahren nicht mehr ohne kräftige Zuzahlung.

Wurden und werden mit diesem Angebot Menschen aller Altersstufen angesprochen, so richteten Baumärkte, Discounter und Versandhandel in der Folge ihre Angebotspaletten verstärkt an die kaufkräftige Bevölkerungsgruppe der über 50-Jährigen, die aufgrund der demografischen Entwicklung überproportional wächst und immer mehr Gesundheitsprodukte und Hilfsmittel benötigt. So werden zurzeit beispielsweise pro Jahr etwa 300.000 ärztlich verordnete Rollatoren verkauft – mit steigender Tendenz. Bei einem (angenommenen) Durchschnittspreis von nur 70 Euro stellt dies einen Marktwert von etwa 21 Millionen Euro dar. Insgesamt haben die Kassen im Jahr 2014 knapp 7,5 Milliarden Euro für Hilfsmittel ausgegeben; eine Milliarde mehr als zwei Jahre zuvor.

Knappe Zuschüsse

Begünstigend für den Gang in den Baumarkt statt ins Sanitätsgeschäft ist nicht zuletzt die zurückhaltende Bezuschussungspraxis der Krankenkassen für Mobilitätshilfen. Bleiben wir beim Beispiel Rollator: Die meisten Kassen übernehmen die Kosten (circa 80 bis 150 Euro) lediglich für ein Standardmodell, das vom Sanitätsfachhandel oder direkt von der Krankenkasse ausgeliefert wird. Oft stammen die (gebrauchten) Gehhilfen aus den Depots der Krankenkassen und sind weder auf dem neuesten technischen Stand, noch in der Handhabung durch mobil eingeschränkte Menschen optimal. Sie gehen in der Regel auch nicht in den Besitz der Patienten über, sondern müssen zurückgegeben werden. Zuzahlen müssen Patienten für Standardmodelle zwischen mindestens fünf und maximal zehn Euro.

Möchte jemand ein besonders leichtes Modell mit sinnvollen Extras, beispielsweise LED-Beleuchtung, Diebstahlsicherung, Bremssystem und Sturzalarm, oder gar ein Modell in seiner Lieblingsfarbe, die für die Kassen aus medizinischer Sicht unerheblich ist, bleibt nur die Eigenfinanzierung zum Teil in ganz erheblicher Höhe. Dabei ist es nicht einmal selbstverständlich, dass die Kassen sich in solchen Fällen überhaupt mit den festgelegten Pauschalen an den Kosten des Wunsch-Rollators beteiligen, weil sie die Patienten aus ihren Depots oder aus dem Vertragskontingent des Sanitätsfachhandels versorgen wollen.

Doch diese Rechnung geht im Premium-Segment zunehmend nicht mehr auf. Angenommen, die Kasse zahlt 100 Euro Zuschuss, dann muss der Patient für sein Wunschmodell beim Sanitätshändler noch rund

300 Euro zuzahlen. Über das Internet bestellt kostet der Turbo-Rollator aber nur 275 Euro. Möglich wird dieses günstige Preis-Leistungs-Verhältnis durch die größere Einkaufsmacht der Discounter, Baumärkte und Onlinehändler, die mit den Herstellern oft hohe Mengenrabatte aushandeln können.

Wer zahlt was?

Für privat beziehungsweise restkostendeckend Versicherte sieht es zwar etwas anders aus, doch sind die Zuschüsse von Privatkasse zu Privatkasse recht unterschiedlich, sodass eine Vorabinformation über die Höhe der Zuzahlung dringend geboten ist, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden. In § 25 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) heißt es zudem in der Anlage 5: „Die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für die Anschaffung der Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind – gegebenenfalls im Rahmen der Höchstbeträge – beihilfefähig, wenn sie von einer Ärztin oder einem Arzt schriftlich verordnet und nachstehend aufgeführt sind.“ Zur Liste gehört auch der Rollator – ohne festgelegten Betrag; nur „angemessen“ muss er sein, was immer auch darunter zu verstehen sein mag. Auch hier liegt der Eigenbehalt bei zehn Prozent der Kosten, mindestens bei fünf und höchstens bei zehn Euro.

Was für Rollatoren zutreffen mag, gilt beispielsweise für höhere WC-Sitze gar nicht. Sie sind ausdrücklich von der Beihilfe ausgeschlossen, während solche Hilfsmittel durchaus im Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenkassen gelistet sind. Doch ansonsten halten sich auch die Krankenkassen weitgehend bedeckt. Sind Mobilitätshilfen nicht im Hilfsmittelverzeichnis enthalten, muss der Patient sie komplett selbst zahlen. In solchen Fällen lohnt sich der Gang in den Baumarkt oder der Klick im Internet doppelt. WC-Aufsätze kosten zum Beispiel in einem Berliner Sanitätshaus zwischen 29,99 und 129,99 Euro (mit und ohne zusätzliche Haltegriffe), beim Versandhandel dagegen liegen die Preise circa zehn bis 25 Prozent darunter.

Baumarkt oder Fachhandel?

Die Entscheidung zwischen Baumarkt und Fachhandel fällt also schwer und muss sorgfältig abgewogen werden. Einerseits ist im Sanitätshaus die Auswahl geringer, aber Beratung, Service und Einweisung sind in der Regel besser. Dies wird zum Teil durch die günstigeren Preise der Märkte und durch die passgenauere Auswahl ausgeglichen, die ausschlaggebend für die Entscheidung vieler Senioren ist, ihre Mobilität über das Internet oder mit Baumarktprodukten statt mit Produkten aus dem Sanitätshaus zu erhalten. Notwendig ist in jedem Fall auch eine gründliche Prüfung, ob die ins Auge gefasste Mobilitätshilfe den persönlichen Bedürfnissen entspricht und in der Liste der beihilfefähigen Hilfsmittel beziehungsweise im Hilfsmittelverzeichnis der Krankenkassen aufgeführt ist – nur dann beteiligen sich die Krankenkassen in der Regel (pauschal) an den Kosten, und nur dann sind sie beihilfefähig. Alle sonstigen Produkte, die nicht gelistet oder gar in der Anlage 6 BBhV ausdrücklich ausgeschlossen sind, aber Leben und Mobilität erleichtern, gibt es günstig sowohl im Baumarkt als auch im Sanitätsfachhandel. Vergleichen lohnt sich also in jedem Fall. Und das gilt nicht nur für den Preis, sondern auch unter Beachtung der körperlichen Bedürfnisse. So gibt es im Onlineshop eines Discounters einen Rollator für 139 Euro zuzüglich 4,95 Euro Versandkostenpauschale, der viele sinnvolle Extras aufweist und für Menschen bis 136 Kilogramm Körpergewicht geeignet ist. Allerdings beträgt die Sitzbreite nur 46 Zentimeter – für Übergewichtige könnte dies durchaus ein Problem darstellen.

Baumärkte und Discounter werden ihre Angebotspaletten im Mobilitäts- und Gesundheitsbereich ausbauen, denn der Bedarf wird proportional zur wachsenden Zahl der älteren Menschen steigen.

In absehbarer Zeit werden entsprechende Fachabteilungen mit geschultem Personal ebenso selbstverständlich sein wie die Zusammenarbeit mit den (kostenbewussten) Krankenkassen. Dieser Trend wird zudem die flächendeckende Versorgung mit Gesundheitsprodukten sicherstellen, denn außerhalb der Städte sind die Sanitätsfachgeschäfte dünn gesät. Und der Baumarkt oder der Discounter ist in der Regel wesentlich einfacher zu erreichen.

Und ein Weiteres: Den älteren Kunden fällt es leichter, im Baumarkt ihre Hemmschwellen zu überwinden als im steril empfundenen Sanitätshaus. Warenhäuser, die Rollatoren und Inkontinenzartikel zwischen

Kinderwagen und Fahrräder positionieren, integrieren sie dort, wo sie immer stärker hingehören: mitten ins Leben.

(Dr. Walter Schmitz)

3. Gutachten von MedicProof gleichgestellt

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 22. April 2015 geurteilt, dass künftig im sozialgerichtlichen Verfahren Gutachten des Dienstleisters der privaten Krankenversicherungen MedicProof wie Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zu behandeln sind (B 3 P 8/13 R M).

Private und soziale Pflegeversicherungen folgen übereinstimmenden Grundsätzen: Jeder Einwohner ist pflichtversichert, die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung, die Leistungen stimmen überein, und für gerichtliche Streitigkeiten sind die Sozialgerichte zuständig. Auch die Begutachtung als Grundlage der Einstufung der Betroffenen in eine der derzeit drei Pflegestufen muss nach dem Willen des Gesetzgebers übereinstimmenden Maßstäben folgen.

Bisher waren jedoch die von Ärzten und Pflegekräften des Dienstleisters MedicProof eingeholten Gutachten für die Sozialgerichte verbindlich, solange sie nicht offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abwichen. Ein Sozialgericht durfte deshalb im Prozess eines Pflegebedürftigen gegen dessen privates Versicherungsunternehmen nur dann den Sachverhalt durch Einholung eines gerichtlichen Gutachtens selbst aufklären, wenn das Gutachten der PKV erkennbar unzutreffend ist. Diese Abweichung von der Rechtslage bei der sozialen Pflegeversicherung hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts nun aufgehoben.

Gemäß § 23 SGB XI müssen die Leistungen in der privaten Pflegeversicherung denen der sozialen Pflegeversicherung entsprechen. Dies gilt auch für die Feststellung einer möglichen Pflegebedürftigkeit. Mit diesem Gleichbehandlungsgebot sei es nicht vereinbar, so die Richter, wenn Gutachten eines privaten Versicherungsunternehmens im sozialgerichtlichen Verfahren generell Bindungswirkung haben, also die Sachaufklärung des Gerichts auf Fälle grob unzutreffender Feststellungen beschränkt sei. Die gesetzliche Grundlage dieser Verbindlichkeitsanordnung in § 84 Abs. 1 VVG, die für alle Arten der Schadensversicherung gelte, erfasse die private Pflegeversicherung nicht. An seiner abweichenden Rechtsprechung aus den Jahren 2001 und 2004 halte der Senat nicht weiter fest.

Dieselben Maßstäbe im Sinne des § 23 Abs. 6 SGB XI müssten auch die Ausgestaltung des gerichtlichen Rechtsschutzes in der Pflegeversicherung bestimmen. Die Bindung der Sozialgerichte an nur falsche, aber nicht offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichende Gutachten sei wegen der starken Einbindung in die gesetzlichen Vorgaben nach dem SGB XI mit der Garantie eines effektiven Rechtsschutzes in der Pflegeversicherung nicht vereinbar.

Dies gelte umso mehr, als die Feststellungen der privaten Versicherungsunternehmen für die große Gruppe der privat Pflegeversicherten, die ergänzende Beihilfeleistungen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhalten, faktisch auch für die Höhe der Beihilfe verbindlich seien. In der Regel schlossen sich die Beihilfestellen im Bund und in den Ländern ohne eigene Prüfung den Feststellungen von MedicProof an und gewährten Leistungen nach der Pflegestufe, in die die Versicherung den Betroffenen auf Basis des jeweiligen Gutachtens einstuft. Künftig seien daher im sozialgerichtlichen Verfahren Gutachten von MedicProof wie solche des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zu behandeln.

(Jan Brenner)

4. Erbschaftskosten

... und der kostet das Leben, sagt der Volksmund, aber das ist nur die halbe Weisheit. Auch das, was nach dem Tod kommt, kann ganz schön teuer werden. Sollen gerichtsfeste Verfügungen über einen Nach-

lass getroffen werden, reicht der kostenlose Vordruck aus dem Internet in der Regel nicht aus. Der vorliegende Artikel gibt einen kursorischen Überblick über Gebühren und Honorare, die auf Erblasser und Erben zukommen können, wenn es um den letzten Willen geht.

Deutschland entwickelt sich – auch das ist eine Folge des demografischen Wandels und der Alterung der Gesellschaft – zunehmend zum Land der Erbgeneration. Immer mehr Senioren verfügen über teils beträchtliche Barvermögen, über Immobilienbesitz und sonstige Wertgegenstände, die sie Kindern und Enkeln hinterlassen. 2014 ist das geerbte und geschenkte Privatvermögen in Deutschland erstmals auf über 100 Milliarden Euro angestiegen. 33,8 Milliarden davon waren nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes steuerpflichtig und brachten dem Fiskus 5,1 Milliarden Euro Erbschaftssteuer und 1,1 Milliarden Euro Schenkungssteuer ein.

Sind Vermögenswerte vorhanden und wollen Erblasser spätere (zusätzlich teure) Erbstreitigkeiten unter den Erben vor Gericht vermeiden, sind klare Verfügungen unerlässlich, die möglichst mit notarieller oder anwaltlicher Hilfe getroffen werden sollten. Welche vielfältigen Formen und Varianten es gibt, sein Hab und Gut zu vererben, hat das BLLV-Sozialreferat in der neuen Broschüre Erbrecht zusammengefasst und auch Informationen zum Thema „Ungeheuer Erbschaftssteuer?“ angefügt. Die Faustregeln lauten: Je enger verwandt, desto weniger erhält das Finanzamt. Je höher das zu vererbende/zu erbende Vermögen, desto höher sind die (Neben-)Kosten. Das sogenannte „Berliner Testament“, in dem sich Eheleute handschriftlich gegenseitig zu Erben einsetzen und die gemeinsamen Kinder zu gleichen Teilen als Nacherben bestimmen, mag vor 40 Jahren noch die meisten Erbfälle abgedeckt haben. Heute ist diese Konstellation aufgrund veränderter Gesellschaftsstrukturen (Partnerschaften mit und ohne Trauschein, mit und ohne Kinder, mit und ohne Ehe- oder Partnerschaftsvertrag, Singlehaushalte, Patchworkfamilien, Alleinerziehende) längst nicht mehr die Norm. Liegen also die Familienverhältnisse etwas anders als in der Ehepaar-Kinder-Konstellation, ist der Gang zum Fachanwalt für Erbrecht oder zum Notar unerlässlich – und das Kostenkarussell beginnt sich zu drehen.

Vererben kostet ...

Ein von einem Notar erstelltes Einzeltestament kostet eine volle Gebühr, die sich nach dem GNotKG – Gerichts- und Notarkostengesetz – von 2013 bei einem zu vererbenden (Rein-)Vermögen im Gesamtwert von 50.000 Euro auf 165 Euro beläuft; für ein gemeinschaftliches Testament fallen doppelte Gebühren an, zum Beispiel 492 Euro bei einem Vermögen von 90.000 Euro. Hinzu kommen Schreibgebühren und die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 19 Prozent sowie die angefallenen Portokosten.

Nach Erstellung und Unterzeichnung der Urkunde erfolgt die Registrierung im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer, die bei jedem Sterbefall prüft, ob erbbefugte Urkunden vorhanden sind. Die Hinterlegungsgebühr für ein Einzeltestament beträgt zurzeit 15 Euro, für ein gemeinschaftliches Testament das Doppelte.

Wird das Testament von einem Anwalt abgefasst, sind die Kosten ähnlich, sie können sogar etwas höher liegen. Allerdings sind Anwaltshonorare verhandelbar, Notarkosten nicht. Zudem muss der oder einer der Erblasser beim gemeinschaftlichen Testament die Anwaltsvorlage abschreiben und unterschreiben. Der Partner fügt den Satz hinzu „Das ist auch mein letzter Wille“ und unterschreibt ebenfalls. Dann erfolgt die Hinterlegung beim Nachlassgericht, die 75 Euro beziehungsweise 150 Euro kostet, dann die Registrierung im Testamentsregister. Dafür sind dann 18 statt 15 beziehungsweise 36 statt 30 Euro Gebühren zu entrichten.

Ein gemeinschaftliches, vom Notar erstelltes Testament kostet die/den/Erblasser demnach bei einem angenommenen zu vererbenden Rein-Vermögen von 50.000 Euro knapp 600 Euro einschließlich Mehrwertsteuer.

... erben auch

Doch damit kommt das Kostenkarussell nicht zum Stillstand. Wer erbt, benötigt normalerweise zum Nachweis seines Erbrechts einen Erbschein, der den Erben jeweils etwa doppelt so viel kostet wie ein notariell-

les Testament. Auch ein vom Anwalt angefertigtes Testament kann diese Kosten nicht verhindern im Gegensatz zu einem notariellen Testament, das im Regelfall den Erbschein ersetzt und den Erben also viel Geld spart. Weitere Gebühren fallen für die Testamentseröffnung an. Sie belaufen sich bei 50.000 Euro auf etwa 200 Euro (halbe Gebühr). Sogar Verzichten kostet: Die notarielle Beurkundung eines Erbverzichts schlägt bei 50.000 Euro mit einer doppelten Gebühr in Höhe von 400 Euro zu Buche.

Trotzdem sollten Sie unbedingt ein Testament machen – wenigstens handschriftlich. Das kostet am wenigsten und bringt auch schon eine relativ große Sicherheit.

(Dr. Walter Schmitz)

5. Zeitschrift „Der Bürger im Staat“ mit einer Ausgabe „Alter(n)“

Das Alter und das Altern als wichtige Themen in Gesellschaft und Politik – der „Bürger im Staat“, der jetzt bei der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB) vorliegt, präsentiert elf Beiträge dazu. Das einleitende Essay von Heribert Prantl, Süddeutsche Zeitung, stellt unter „Zeitenwende: Das Altern als Glücksfall für die Gesellschaft/Überlegungen zu einem Mentalitätswandel und Kursänderungen in der Politik“ vor. Eine sachliche Bestandsaufnahme zur Alterung der Bevölkerung zeigt nicht nur die vielfach diskutierten Belastungen, sondern auch Chancen auf, die damit verbunden sind. Ob Länder mit zunehmenden Anteilen an Senioren, darunter auch Deutschland, gar den Weg in eine „Gerontokratie“ beschreiten, fragt ein anderer Beitrag. Den Aspekten Armut im Alter und Erwerbstätigkeit im Alter sind eigene Abhandlungen gewidmet, ebenso Fragen zu Wohn- und Lebensformen, zu Engagement und Gesundheit. Mit einem Plädoyer für „Sorgende Gemeinschaften“ wird schließlich auch das aktuelle Thema Pflege diskutiert.

„Der Bürger im Staat“ richtet sich an das Fachpublikum und ebenso an die interessierte Öffentlichkeit. Die Zeitschrift erscheint dreimal jährlich und bietet mit ihren Themenheften ausgewogene Bestandsaufnahmen zu aktuellen gesellschaftspolitischen Fragen. Das Heft ist kostenlos und kann gegen Versandkostenberechnung im Webshop der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg bestellt werden: www.lpb-bw.de/shop. Dort kann es auch als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Kontakt: Werner Fichter, Leiter der Stabsstelle Kommunikation und Marketing
Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB)
Staffenbergstr. 38, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 164099-63, Fax 0711 164099-77 werner.fichter@lpb.bwl.de, www.lpb-bw.de

(LpB Pressemitteilung Nr. 22 vom 22. Juli 2015)

6. 66 Tipps für ein genussvolles und aktives Leben mit 66+

Unter obigem Titel hat das Bundesministerium für Ernährung und Gesundheit eine kostenlose Broschüre veröffentlicht. Sie umfasst 152 Seiten und ist im Juni 2015 erschienen.

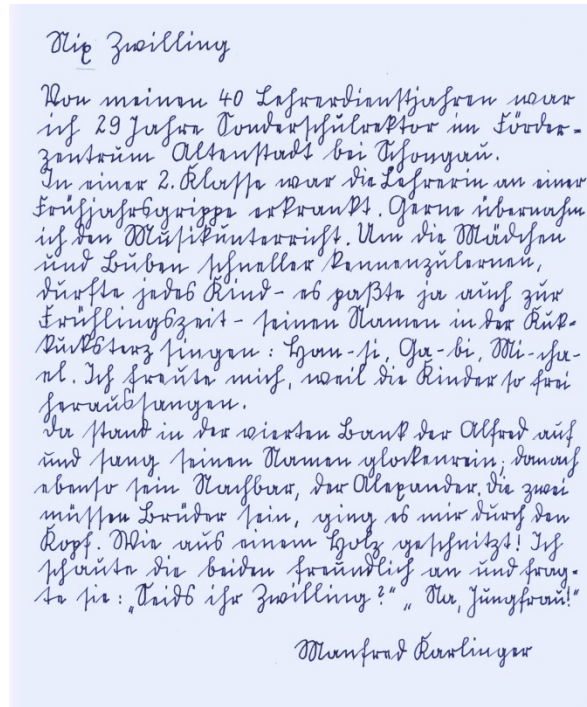
Ausgewogene Ernährung und körperliche Aktivität sind Voraussetzungen für ein langes Leben, für Wohlbefinden und Selbstständigkeit. Mit diesen praktischen 66 Tipps für ein genussvolles und aktives Leben findet jeder interessante Anregungen, in kleinen Schritten etwas für seine Gesundheit und Lebensqualität zu tun; denn mehr Spaß an gesundem Essen und regelmäßige Bewegung in Gesellschaft sind die beste Vorsorge!

Werden Sie aktiv und bleiben Sie IN FORM!

Entweder Sie laden dieses bunt illustrierte Buch unter www.in-form.de herunter oder Sie schreiben eine E-Mail an in-form@ble.de oder bestellen es bei der IN FORM Geschäftsstelle (Referat 525 - Ernährung und Prävention) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Deichmanns Aue 29 in 53179 Bonn. Auch mehrere Exemplare sind kostenlos.

(Arthur Schriml)

7. Heitere und nachdenkliche Lehrgeschichten aus früheren Zeiten, geschrieben in altdeutscher Schrift:



Nix Zwilling

Von meinen 40 Lehrerdienstjahren war ich 29 Jahre Sonderschulrektor im Förderzentrum Altstadt bei Schongau.

In einer 2. Klasse war die Lehrerin an einer leidigen Frühjahrsrippe erkrankt. Gerne übernahm ich den Musikunterricht. Um die Mädchen und Buben schneller kennenzulernen, durfte jedes Kind – es passte ja auch zur Frühlingszeit - seinen Namen in der Kuckucksterz singen: Han-si, Ga-bi, Mi-cha-el. Ich freute mich, weil die Kinder so frei herausingen.

Da stand in der vierten Bank der Alfred auf und sang seinen Namen glockenrein; danach ebenso sein Nachbar, der Alexander. Die zwei müssen Brüder sein, ging es mir durch den Kopf. Wie aus einem Holz geschnitzt! Ich schaute die beiden freundlich an und frage sie: „Seids ihr Zwilling?“ „Na, Jungfrau!“

Manfred Karlinger

Vielleicht hatten Sie während Ihrer Schulzeit auch ein nettes Erlebnis, das Sie aufschreiben und uns schicken können. Ich würde mich sehr über Ihre Lehrgeschichte freuen. Bitte schicken Sie Ihren Beitrag in normaler Druckschrift (am besten als Word-Datei) an:

Max Schindlbeck, Mozartstr. 9, 86470 Thannhausen

Tel: 08281 5655, Fax: 08281 5676, E-Mail: schindlbeck.blv@bnv-gz.de

(Die vorliegenden Artikel Nr. 1 bis 4 sind erschienen in AiR – Aktiv im Ruhestand – in den Ausgaben 06-2015, 09-2015 und 12-2015, die Nr. 5 ist eine Presseerklärung der LpB, der Artikel Nr. 6 stammt von Arthur Schriml und die Nr. 7 ist von Manfred Karlinger)

Alle Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann eine juristische Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben nicht übernommen werden. Eine Haftung in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.